

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

2. Abschnitt  
Beitragszweck

## § 21a. (1) ...

1. bis 4. ...
5. zur Förderung sonstiger Marketingmaßnahmen (insbesondere damit zusammenhängender Serviceleistungen und Personalkosten).

(2) ...

## Begriffsbestimmungen

## § 21b. ...

1. ...
2. *Versand*: die Übernahme von Milch *und deren Weiterleitung zur* Bearbeitung oder Verarbeitung;
3. *Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb*:  
*Abnehmer im Sinne des Art. 5 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. Nr. L 270 vom 21.10.2003, S. 123);*
4. und 5. ...
6. Schlachtgeflügel: *Masthühner und* Truthühner, die zum Schlachten bestimmt sind;
7. Legehennen: *Hennen ab dem ersten Legebeginn*;
8. ...
9. *Obst: Kern-, Stein- und Beerenobst*;

## Vorgeschlagene Fassung

2. Abschnitt  
Beitragszweck

## § 21a. (1) ...

1. bis 4. ...
5. zur Förderung sonstiger Marketingmaßnahmen (insbesondere damit zusammenhängender Serviceleistungen und Personalkosten);
6. *zur Verbesserung der Kommunikation der von der Land- und Lebensmittelwirtschaft erbrachten Leistungen.*

(2) ...

## Begriffsbestimmungen

## § 21b. ...

1. ...
2. Übernahme von Milch: *die körperliche Übernahme der Milch zum Zweck des Transports, der* Bearbeitung oder *der* Verarbeitung *oder der gemeinsame Vertrieb für Mitglieder*;
3. *Milchübernehmer: der Transporteur oder Erstankäufer gem. Art. 151 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2011 S. 671;*
4. und 5. ...
6. Schlachtgeflügel: *Kammhühner*, Truthühner, *Enten und Gänse*, die zum Schlachten bestimmt sind;
7. Legehennen: *die Legehennenplätze gemäß amtlichem Legehennenregister*;
8. ...
9. *Produktbeitrag Obst, Gemüse und Speisekartoffeln: die sich für die gemäß Mehrfachantrag Flächen mit Obst, Gemüse und*

**Geltende Fassung**

10. Gartenbauerzeugnisse: **Schnittblumen, Zierpflanzen**, Zier- und **Nutzgehölze** oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut);

11. **Großhandel: Weiterverkauf einer Ware ohne eigene Bearbeitung oder Verarbeitung an andere als an Letztverbraucher;**

12. **Übernahme: Erwerb der Verfügungsmacht über eine Ware;**

13. **Erzeugerzusammenschluß: Vereinigung mehrerer Erzeuger in welcher Rechtsform auch immer zum Zweck der gemeinsamen Vermarktung von Obst, Gemüse und Kartoffeln;**

14. Wein: Wein, Landwein, Qualitätswein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Sturm im Sinn der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des **österreichischen** Weingesetzes;

15. Ernte- und Erzeugungsmeldung: Meldung gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des **österreichischen** Weingesetzes;

16. Bestandsmeldung: Meldung gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des **österreichischen** Weingesetzes;

17. Begleitpapiere: Papiere gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des **österreichischen** Weingesetzes;

**Beitragsgegenstand****§ 21c. (1) Bei**

1. Übernahme von Milch **zum Versand oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung,**
2. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**Speisekartoffeln bewirtschafteten Flächen ergebende Beitragsschuld;**

10. **Produktbeitrag** Gartenbauerzeugnisse: **die sich für die gemäß Mehrfachantrag Flächen mit Blumen, Zier- und Kräuterpflanzen, Zier- und Nutzgehölzen** oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut) **bebauten Flächen ergebende Beitragsschuld;**

11. **Flächenbeitrag: die sich aus den im Mehrfachantrag Flächen angemeldeten Flächen ergebende Beitragsschuld,**

12. **angemeldete Flächen: alle landwirtschaftlich oder für den Gartenbau genutzten Flächen sowie in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gehaltene Flächen, jedoch ausgenommen Weinflächen;**

13. **Bewirtschafter: der Einreicher des Mehrfachantrags Flächen;**

14. Wein: Wein, Landwein, Qualitätswein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Sturm im Sinn der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des Weingesetzes **2009, BGBl. I Nr. 111/2009;**

15. Ernte- und Erzeugungsmeldung: Meldung gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des Weingesetzes **2009;**

16. Bestandsmeldung: Meldung gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des Weingesetzes **2009;**

17. Begleitpapiere: Papiere gemäß der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und des Weingesetzes **2009;**

18. **Mehrfachantrag Flächen: der zur Gewährung von flächenbezogenen Stützungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik jährlich einzureichende Förderantrag oder die Abgabe für Zwecke der Beitragserklärung;**

19. **amtliches Legehennenregister: das gemäß § 8 des Tierseuchengesetzes, RGBl. 177/1909, geführte amtliche Register.**

**Beitragsgegenstand****§ 21c. (1) Bei**

1. Übernahme von Milch,
2. ...

**Geltende Fassung**

3. Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Lämmern, Schafen und Schlachtgeflügel,

4. ...

5. Erzeugung von Gemüse und **Obst**,

6. Erzeugung von Kartoffeln (ausgenommen Kartoffeln zur Stärke- und Alkoholerzeugung),

7. Erzeugung oder Kultivierung von Gartenbauerzeugnissen,

8. und 9. ...

[...]

(2) und (3) ...

**Beitragshöhe**

**§ 21d. (1)** Die AMA hat durch Verordnung die Beitragshöhe für die in § 21c Abs. 1 genannten Erzeugnisse unter Bedachtnahme auf die Marktlage der jeweiligen Erzeugnisse und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung von Marketingmaßnahmen, höchstens aber bis zu den in Abs. 2 jeweils angeführten Sätzen, festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die Absatzentwicklung und die Erlössituation inländischer Erzeugnisse in Österreich und im Ausland Rücksicht zu nehmen.

**Vorgeschlagene Fassung**

3. Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Lämmern, Schafen, **Ziegen** und Schlachtgeflügel,

4. ...

5. Erzeugung von Gemüse, **Obst** und **Speisekartoffeln**,

6. Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,

7. **Bebauung von Flächen mit Blumen, Zier- und Kräuterpflanzen, Zier- und Nutzgehölzen oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut)**

8. und 9. ...

[...]

(2) und (3) ...

**Beitragshöhe**

**§ 21d. (1)** Der Beitrag in Euro je Bezugseinheit beträgt für

1. Almweideflächen oder andere extensiv genutzte Flächen.....	
2. andere landwirtschaftliche Flächen .....	5,00 €/ha förderfähig
3. Milch.....	2,20 €/t übernommen
4. Rinder, zum Schlachten bestimmt .....	2,70 €/geschlachtete
5. Kälber, zum Schlachten bestimmt .....	1,10 €/geschlachtete
6. Schweine, zum Schlachten bestimmt .....	0,75€/geschlachtetes
7. Schafe, Lämmer und Ziegen, zum Schlachten bestimmt.....	
8. Schlachtgeflügel.....	0,60 €/100 kg Schlac
9. Legehennen.....	3,75 €/100 Legehenn
10. Gemüse und Obst im Gewächshaus.....	727,00 €/t
11. Gemüse und Obst im Folientunnel .....	509,00 €/t
12. Gemüse im Freiland.....	50,00 €/t
13. Obst im Freiland.....	75,00 €/t
14. Speisekartoffel.....	30,00 €/t
15. Gartenbauerzeugnisse im Gewächshaus .....	1 500,00 €/t
16. Gartenbauerzeugnisse unter Niederglas oder im Freiland .....	150,00 €/t

**Geltende Fassung**

(1a) Die durch Verordnung der AMA, Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/2006, für das Kalenderjahr 2007 festgesetzten Beitragssätze bleiben bis zu einer Neufestsetzung gemäß Abs. 1 weiter in Geltung.

(2) Der Höchstbeitrag in Euro je Bezugseinheit beträgt für

1.	Milch	5,50 € je t übernommene Milch
2.	Getreide	3,50 € je t Handelsvermahlung
3.	Rinder, zum Schlachten bestimmt	11,00 € je Stück geschlachtetes Rind
4.	Kälber, zum Schlachten bestimmt	2,50 € je Stück geschlachtetes Kalb
5.	Schweine, zum Schlachten bestimmt	2,50 € je Stück geschlachtetes Schwein
6.	Lämmer, Schafe, zum Schlachten bestimmt	2,50 € je Stück geschlachtetes Lamm, Schaf
7.	Schlachtgeflügel	2,50 € je 100 kg Schlachtgewicht
8.	Legehennen	7,00 € je 100 Stück Legehennen
9.	Gemüse und Obst, im Gewächshaus gezogen ...	727,00 € je ha
10.	Gemüse, im Folientunnel gezogen	509,00 € je ha
11.	Frischmarktgemüse intensiv (mit mindestens zwei Ernten pro Jahr und Fläche) .....	94,50 € je ha
12.	Frischmarktgemüse extensiv (eine Ernte pro Jahr und Fläche)	47,50 € je ha

**Vorgeschlagene Fassung**

17. Baumschulen..... 150,00 €/

18. Wein ..... 1,10 €/100 l We

Der in Z 18 angeführte Produktbeitrag Wein wird für die gemäß Ernte- und Erzeugungsmeldung geerntete Menge Wein oder entsprechende Traubenmenge und für die gemäß Bestandsmeldung oder Begleitpapiere in Verkehr gebrachte Menge Wein erhoben.

(2) Die AMA kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Marktlage der jeweiligen Erzeugnisse und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung von Marketingmaßnahmen

1. innerhalb des in Abs. 1 Z 6 angeführten Produktbeitrags differenzieren und für Zuchteber und ältere Sauen einen höheren Beitrag bis zu einem Höchstbeitrag von 2,00 €/Tier festlegen,

2. innerhalb der in Abs. 1 Z 10 bis 17 angeführten Produktbeiträge differenzieren und für Verarbeitungsware einen geringeren Beitrag festlegen,

3. für die in § 21c Abs. 1 Z 1 und 3 bis 7 genannten Beitragsgegenstände unter zusätzlicher Bedachtnahme auf die Absatzentwicklung und die Erlössituation inländischer Erzeugnisse in Österreich und im Ausland die in Abs. 1 Z 1 bis 17 festgelegten Beitragshöhen innerhalb einer Bandbreite von jeweils 10 % erhöhen oder verringern,

4. für Getreide, das gemäß § 21c Abs. 1 Z 2 für den menschlichen Genuss verarbeitet wird, eine Beitragspflicht bis zu einem Höchstbeitrag von [3,50 €] je t Handelsvermahlung vorsehen,

5. für die in Abs. 1 Z 7 genannten Schafe, Lämmer und Ziegen den Produktbeitrag bis zu 0,00 €/Tier reduzieren,

6. für die in Abs. 1 Z 17 genannten Baumschulen, insbesondere, wenn nicht-produktive Elemente Bestandteil der angemeldeten Fläche sind, den Produktbeitrag reduzieren und

7. hinsichtlich der Entrichtung des Agrarmarketingbeitrags nähere

**Geltende Fassung**

13.	Einlegegurken	36,50 € je ha
14.	sonstiges Verarbeitungsgemüse	15,00 € je ha
15.	Intensivobstbau	73,00 € je ha
16.	Kartoffeln	29,50 € je ha
17.	Gartenbauerzeugnisse	2,50 € je zehn Flächeneinheiten
18.	Wein	1,50 € je 100 l Wein oder einer entsprechenden Traubenmenge laut Ernte- und Erzeugungsmeldung sowie 1,50 € je 100 l Wein laut Bestandsmeldung oder Begleitpapieren.

(3) Die AMA wird ermächtigt, durch Verordnung die in Abs. 2 angeführten Höchstbeträge neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für März 2012 veröffentlichten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind aus den Höchstbeträgen gemäß Abs. 2 im Verhältnis der Veränderung der für März 2012 verlaublichen Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden aktuellen Indexzahl zu berechnen. Die so berechneten Beträge sind auf 0,50 €-Beträge kaufmännisch zu runden. Die neuen Beträge gelten mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres bzw. im Falle des Abs. 2 Z 18 mit Beginn des nächstfolgenden Weinwirtschaftsjahres.

(4) Die AMA wird ermächtigt, durch Verordnung hinsichtlich der Entrichtung des Agrarmarketingbeitrags nähere Bestimmungen festzulegen, insbesondere die Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann.

(5) Die AMA wird ermächtigt, durch Verordnung hinsichtlich der Entrichtung des Agrarmarketingbeitrags für Wein nähere Bestimmungen festzulegen und in Hinblick

**Vorgeschlagene Fassung**

Bestimmungen festlegen, insbesondere die Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung beispielsweise

a) des Produktbeitrags für bestimmte Kategorien von in Abs. 1 Z 8 genanntem Schlachtgeflügel,

b) des Produktbeitrags für in Abs. 1 genannte Produkte, die nachweislich nicht für den menschlichen Genuss geeignet sind bzw. verwendet werden,

c) des Produktbeitrags in Fällen pflanzenbaulich- oder witterungsbedingter Nichternte oder längeren Leerstandszeiten bei Legehennen,

d) des Produktbeitrags bei bestimmten Vermarktungskonstellationen und

e) für in Abs. 1 genannte Produktbeiträge, wenn vom Beitragspflichtigen eine festzulegende Untergrenze nicht überschritten wird,

abgesehen werden kann.

(3) Die AMA kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Marktlage der jeweiligen Erzeugnisse die in Abs. 1 angeführten Beträge neu festsetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2022 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für März 2023 veröffentlichten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geändert hat. Die neuen Beträge sind im Verhältnis der Veränderung der für März 2023 verlaublichen Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden aktuellen Indexzahl zu berechnen. Die so berechneten Beträge sind auf 0,05 €-Beträge kaufmännisch zu runden. Die neuen Beträge gelten mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres bzw. im Falle des Abs. 1 Z 18 mit Beginn des nächstfolgenden Weinwirtschaftsjahres.

**Geltende Fassung**

auf § 21f Abs. 1 Z 6 sowie unter Berücksichtigung des Abs. 6 Übergangsregelungen vorzusehen, um beim Wechsel von Kalenderjahr auf Weinwirtschaftsjahr sowie beim Abgang von der quartalsweisen Entrichtung Doppelzahlungen sowie einen möglichen Ausfall von Zahlungen zu verhindern.

(6) Der Agrarmarketingbeitrag gemäß § 21c Abs. 1 Z 9 ist erstmals für das Weinwirtschaftsjahr 2013/2014 einzuheben. Ein auf Basis des Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 für Zeiträume des Weinwirtschaftsjahres 2012/13 bereits entrichteter Agrarmarketingbeitrag ist in Abzug zu bringen. Für Weingartenflächen, welche durch Frostschäden bedingte Ernteauffälle von mehr als 50 % im Weinwirtschaftsjahr 2012/13 aufweisen, ist kein Beitrag zu entrichten, wenn die betroffene Fläche (je Feldstück) und das Ausmaß durch Schadensprotokolle von autorisierten Stellen ausgewiesen werden.

**Beitragsschuldner****§ 21e. (1) Beitragsschuldner ist:**

1. für Milch der Versender oder der Inhaber des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs, soweit nicht bereits ein Versender oder Inhaber eines anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs beitragspflichtig ist;
2. ...
3. für Rinder, Kälber, Schweine, Lämmer und Schafe, die zum Schlachten bestimmt sind, der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der jeweils geltenden Fassung<sup>(Anm. 1)</sup>, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden;
4. ...
5. für Legehennen der Inhaber des Betriebs, der mehr als 500 Legehennen hält;
6. für Gemüse und Obst der Bewirtschafter der Gemüse- und Obstanbauflächen, soweit die Flächen je Bewirtschafter bei Glashaus- oder Folienbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 400 m<sup>2</sup>, bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 ha aufweisen;
7. für Kartoffeln der Bewirtschafter der Kartoffelanbauflächen, die je Bewirtschafter ein Mindestausmaß von 0,5 ha aufweisen;

**Vorgeschlagene Fassung****Beitragsschuldner****§ 21e. (1) Beitragsschuldner ist:**

1. für Milch der Milchübernehmer, wobei der Transporteur nur beitragspflichtig ist, wenn der Erstankäufer nicht als Beitragsschuldner agiert;
2. ...
3. für Rinder, Kälber, Schweine, Lämmer, Schafe und Ziegen, die zum Schlachten bestimmt sind, der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden;
4. ...
5. für Legehennen der Inhaber des Betriebs, der laut amtlichem Legehennenregister mindestens 350 Legehennenplätze hat;
6. für den Flächenbeitrag der Bewirtschafter der im Mehrfachtantrag Flächen angemeldeten Flächen;
7. für den Produktbeitrag Gemüse, Obst und Speisekartoffeln der Bewirtschafter der im Mehrfachtantrag Flächen angemeldeten Gemüse-, Obst- und Speisekartoffelanbauflächen, soweit die Flächen

**Geltende Fassung**

8. für Gartenbauerzeugnisse der Inhaber des Betriebs, der Schnittblumen, Zierpflanzen, Zier- und Nutzgehölze oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut) auf einer Mindestgrundfläche von 200 Flächeneinheiten erzeugt oder kultiviert. Als Flächeneinheiten gelten folgende Anbauflächen:

a) bei Schnittblumen, Zierpflanzen oder deren Pflanzgut:

10,0 m<sup>2</sup> Freiland, 2,0 m<sup>2</sup> Niederglasflächen (befestigte Mist- und Frühbeete), 1,0 m<sup>2</sup> Gewächshaus oder beheizbares Folienhaus.

b) bei Zier- und Nutzgehölzen oder deren Pflanzgut: 20,0 m<sup>2</sup> Freiland.

Werden die unter den lit. a und b genannten Pflanzen miteinander im zeitlichen Wechsel oder gemischt angebaut, gelten als Flächeneinheit die Quadratmetersätze derjenigen Pflanzen, deren Anbau überwiegt.

9. ...

(2) ...

**Entstehung der Beitragsschuld**

§ 21f. (1) ...

1. bis 3. ...

4. in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 4 jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober für die in den vorangegangenen drei Monaten jeweils am Monatsletzten durchschnittlich gehaltenen Legehennen,

5. in den Fällen

a) des § 21c Abs. 1 Z 5 und 6 jeweils am 15. Oktober für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kartoffeln genutzten Flächen und

b) des § 21c Abs. 1 Z 7 jeweils am 15. April für die im vorangegangenen Kalenderjahr mit Gartenbauerzeugnissen bebauten Flächeneinheiten,

6. ...

(2) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden

**Vorgeschlagene Fassung**

je Bewirtschafter bei Glashaus- oder Folienbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,1 ha, bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 ha aufweisen;

8. für den Produktbeitrag Gartenbauerzeugnisse der Inhaber des Betriebs, der

a) Blumen, Zier- und Kräuterpflanzen im Freiland auf einer Mindestgrundfläche von 0,2 ha, in Niederglasflächen (befestigte Mist- und Frühbeete) auf einer Mindestgrundfläche von 0,04 ha oder im Gewächs- oder beheizbaren Folienhaus auf einer Mindestgrundfläche von 0,02 ha oder

b) Zier- und Nutzgehölze oder deren Pflanzgut (ausgenommen Forstpflanzgut) im Freiland auf einer Mindestgrundfläche von 0,4 ha

erzeugt oder kultiviert; bei zeitlich hintereinander liegendem Anbau von Gemüse und Gartenbauerzeugnissen auf gleicher Fläche gelten die Hektarsätze derjenigen Pflanzen, deren Anbau überwiegt;

9. ...

(2) ...

**Entstehung der Beitragsschuld**

§ 21f. (1) ...

1. bis 3. ...

4. in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 4 jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober für die Legehennenplätze gemäß amtlichem Legehennenregister,

5. in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 5 bis 7 jeweils am 15. November für die im laufenden Kalenderjahr bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen oder für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Speisekartoffeln genutzten Flächen bzw. mit Gartenbauerzeugnissen bebauten Flächen,

6. ...

(2) Der Beitrag ist

**Geltende Fassung**

Kalendermonats, in den Fällen des Abs. 1 Z 6 spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Entstehung an die AMA zu entrichten.

(3) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, daß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 im Jahresdurchschnitt der gemäß Abs. 2 zu entrichtende Beitrag geringer als 363 € ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als 363 € beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

**Beitragserklärung**

§ 21g. (1) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem sich aus § 21f Abs. 2 oder 3 ergebenden Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er in den Fällen

1. des § 21f Abs. 1 Z 1 bis 3 den für den Vormonat,

2. des § 21f Abs. 1 Z 5 lit. a und § 21f Abs. 1 Z 6 lit. a den für das laufende Kalender- bzw. Weinwirtschaftsjahr,

3. des § 21f Abs. 1 Z 4 den für die jeweils vorangehenden drei Monate und

4. des § 21f Abs. 1 Z 5 lit. b und § 21f Abs. 1 Z 6 lit. b den für das vorangegangene Kalender- bzw. Weinwirtschaftsjahr

zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(1a) Als Einreichung der Beitragserklärung im Sinne des Abs. 1 gelten im Falle

1. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. a die Ernte- und Erzeugungsmeldung sowie

2. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. b die Bestandsmeldung sowie die Begleitpapiere,

die der AMA von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in Form eines Online-Zugangs zur Weindatenbank zugänglich zu

**Vorgeschlagene Fassung**

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 spätestens am letzten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung,

2. im Falle des Abs. 1 Z 5, falls keine Aufrechnung oder nur eine teilweise Aufrechnung nach § 21i Abs. 4 erfolgt, spätestens am 31. Jänner des Folgejahres und

3. in den übrigen Fällen spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats

an die AMA zu entrichten.

(3) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 im Jahresdurchschnitt der gemäß Abs. 2 Z 2 zu entrichtende Beitrag geringer als 400 € ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als 400 € beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

**Beitragserklärung**

§ 21g. (1) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem sich aus § 21f Abs. 2 oder 3 ergebenden Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er in den Fällen

1. des § 21f Abs. 1 Z 1 bis 3 den für den Vormonat,

2. des § 21f Abs. 1 Z 4 den für die jeweils vorangegangenen drei Monate,

3. des § 21f Abs. 1 Z 5 und § 21f Abs. 1 Z 6 lit. a den für das laufende Kalender- bzw. Weinwirtschaftsjahr und

4. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. b den für das vorangegangene Weinwirtschaftsjahr

zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(1a) Als Einreichung der Beitragserklärung im Sinne des Abs. 1 gelten im Falle

1. des § 21f Abs. 1 Z 1 die Monatsmeldung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und 8 Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312/2021,

2. des § 21f Abs. 1 Z 4 die gemäß amtlichem Legehennenregister zum



**Geltende Fassung**

machen sind.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragsschuldner nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet, so hat die AMA den Beitrag mit Bescheid vorzuschreiben.

**Vorgeschlagene Fassung**

jeweiligen Stichtag bestehenden Legehennenplätze,

3. des § 21f Abs. 1 Z 5 der eingereichte Mehrfachantrag Flächen,

4. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. a die Ernte- und Erzeugungsmeldung sowie

5. des § 21f Abs. 1 Z 6 lit. b die Bestandsmeldung sowie die Begleitpapiere.

Dafür sind der AMA in Form eines Online-Zugangs Ernte- und Erzeugungsmeldung und die Bestandsmeldung von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zugänglich zu machen.

(1b) Jeder Beitragsschuldner, der

1. mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche,

2. mindestens 0,2 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Freilandfläche, mindestens 0,02 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Niederglasflächen bzw. mindestens 0,04 ha mit Gartenbauerzeugnissen genutzte Gewächs- oder Folienhausflächen oder

3. mindestens 0,1 ha andere als als Freiland bzw. mindestens 0,5 ha als Freiland für Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelerzeugung genutzte Fläche

bewirtschaftet, hat zum Zwecke der Einhebung eines Agrarmarketingbeitrags einen Mehrfachantrag Flächen abzugeben, unabhängig davon, ob damit die Beantragung von flächen- oder tierbezogenen Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik verbunden ist. Soweit die in Z 2 und 3 genannten, mit Gartenbauerzeugnissen oder für Obst-, Gemüse und Speisekartoffelerzeugung genutzten Flächen mangels Digitalisierung nicht im Flächensystem der AMA erfasst sind, hat der Beitragsschuldner bis 15. November des laufenden Kalenderjahres eine gesonderte Beitragsklärung einzureichen.

(1c) Die AMA kann durch Verordnung nähere Vorgaben zu den Modalitäten bei der Heranziehung der in Abs. 1a genannten Formen der Beitragseinhebung vorsehen.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragsschuldner nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet, so hat die AMA den ausstehenden Beitrag mit Bescheid vorzuschreiben. Der vorzuschreibende Betrag reduziert sich im Ausmaß der Aufrechnung nach § 21i Abs. 4.

**Geltende Fassung**

(3) ...

**Aufzeichnungspflicht**

§ 21h. (1) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlage seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 1 bis 4,
2. Flächeneinheiten, aufgeschlüsselt nach einzelnen Kategorien gemäß § 21e Z 8 lit. a und b und deren überwiegender Bebauung mit den einzelnen Gartenbauerzeugnissen im vergangenen Jahr, in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 7,
3. Art und Menge des vermahlenden Getreides in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 2,
4. Art und Menge der übernommenen Erzeugnisse in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 1,
5. Anzahl der geschlachteten Tiere in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 3,
6. Anzahl der gehaltenen Legehennen in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 4,
7. Art und Ausmaß der für die Gemüse-, Obst- und Kartoffelerzeugung genutzten Flächen in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 5 und 6,
8. Anzahl der Flächeneinheiten in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 7,
9. Menge der geernteten Trauben pro Weinwirtschaftsjahr, die mehr als 3 000 l Wein entspricht, in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 8,
10. Menge des abgefüllten und verkauften Weins, soweit diese 3 000 l Wein übersteigt, in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 9,
11. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(2) ...

**Auskunftspflicht und Überprüfung**

§ 21k. (1) ...

1. und 2. ...

3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in § 21c genannten Erzeugnisse,

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) ...

**Aufzeichnungspflicht**

§ 21h. (1) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlage seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 1 bis 3,
2. Art und Menge des vermahlenden Getreides in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 2,
3. Art und Menge der übernommenen Erzeugnisse in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 1,
4. Anzahl der geschlachteten Tiere in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 3,
5. Art und Ausmaß der landwirtschaftlich oder für die Gemüse, Obst und Speisekartoffelerzeugung oder für Gartenbau genutzten Flächen in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 5 bis 7, wobei der jährlich eingereichte Mehrfachantrag Flächen die Führung gesonderter Aufzeichnungen ersetzen kann,
6. Menge der geernteten Trauben pro Weinwirtschaftsjahr, die mehr als 3 000 l Wein entspricht, in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 8,
7. Menge des abgefüllten und verkauften Weins, soweit diese 3 000 l Wein übersteigt, in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes in den Fällen des § 21c Abs. 1 Z 9,
8. Name und Anschrift des Beitragsschuldners

(2) ...

**Auskunftspflicht und Überprüfung**

§ 21k. (1) ...

1. und 2. ...

3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in § 21c

**Geltende Fassung**

die Anzahl der Schlachtungen, die Anzahl der Legehennen, das Ausmaß und die Art der Nutzung der der Gemüse-, Obst- und Kartoffelerzeugung dienenden Flächen, die Anzahl der Flächeneinheiten und die Art der Bebauung dieser Flächeneinheiten mit bestimmten Gartenbauerzeugnissen und das Ausmaß der Flächen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und

4. ...

(2) ...

(3) Stellt die AMA bei der Wahrnehmung der auf Grund dieses Abschnittes durchzuführenden Aufgaben fest, dass Informationen oder Unterlagen nach § 21g Abs. 1a unvollständig oder unrichtig sind, sind die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie die Bundeskellereinspektion von den festgestellten Abweichungen unverzüglich zu verständigen.

**3. Abschnitt****Personal**

§ 22. (1) bis (9) ...

**Datenverarbeitung und Datenübermittlung**

§ 40. (1) bis (7) ...

**Inkrafttreten**

§ 43. (1) ...

1. bis 22. ...

23. hinsichtlich der § 3 Abs. 2 Z 3, § 5 Abs. 9, § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1,

**Vorgeschlagene Fassung**

genannten Erzeugnisse, die Anzahl der Schlachtungen, die Anzahl der Legehennen, das Ausmaß und die Art der landwirtschaftlich bzw. für Gemüse, Obst und Speisekartoffelerzeugung oder Gartenbau genutzten Flächen, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und

4. ...

(2) ...

(3) Stellt die AMA bei der Wahrnehmung der auf Grund dieses Abschnittes durchzuführenden Aufgaben fest, dass Informationen oder Unterlagen nach § 21g Abs. 1a Z 3 und 4 unvollständig oder unrichtig sind, sind der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie die Bundeskellereinspektion von den festgestellten Abweichungen unverzüglich zu verständigen.

**3. Abschnitt****Personal**

§ 22. (1) bis (9) ...

(10) Wechseln Dienstnehmer gemäß Abs. 1 in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind sie so zu behandeln, als ob dieses Dienstverhältnis ein solches zum Bund gewesen wäre.

**Datenverarbeitung und Datenübermittlung**

§ 40. (1) bis (7) ...

(8) Der AMA ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober die Anzahl der behördlich festgelegten Legehennenplätze, getrennt nach Stammdaten der Betriebe nach § 8 Abs. 3 Abs. 1 TSG, für Zwecke der Vollziehung des 2. Abschnitts zu übermitteln.

**Inkrafttreten**

§ 43. (1) ...

1. bis 22. ...

23. hinsichtlich der § 3 Abs. 2 Z 3, § 5 Abs. 9, § 11 Abs. 3 und 4, § 13

**Geltende Fassung**

§ 14 Abs. 1, § 18, § 19, § 19b, § 20 Abs. 4, § 21a, § 21g Abs. 1a, § 21i, § 21k Abs. 2 und 3, § 22a, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 28b, § 29, § 32, § 33 Abs. 4, § 40, § 41 und § 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2022 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

[...]

(1a) ...

(2) bis (5) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 18, § 19, § 19b, § 20 Abs. 4, § 21a, § 21g Abs. 1a, § 21i, § 21k Abs. 2 und 3, § 22a, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 28b, § 29, § 32, § 33 Abs. 4, § 40, § 41 und § 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2022 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft;

24. hinsichtlich der §§ 21a bis 21f, § 21g Abs. 1, 1a, 1b und 2, § 21h, § 21k, § 22 Abs. 10 und § 40 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

[...]

(1a) ...

(1b) Die §§ 21f und 21g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2020 sind für die im Kalenderjahr 2022 für kultivierte Gartenbauerzeugnisse entstehende Beitragsschuld weiter anzuwenden.

(2) bis (5) ...

(6) Verordnungen gemäß § 21d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 können ab dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 2023 in Kraft.